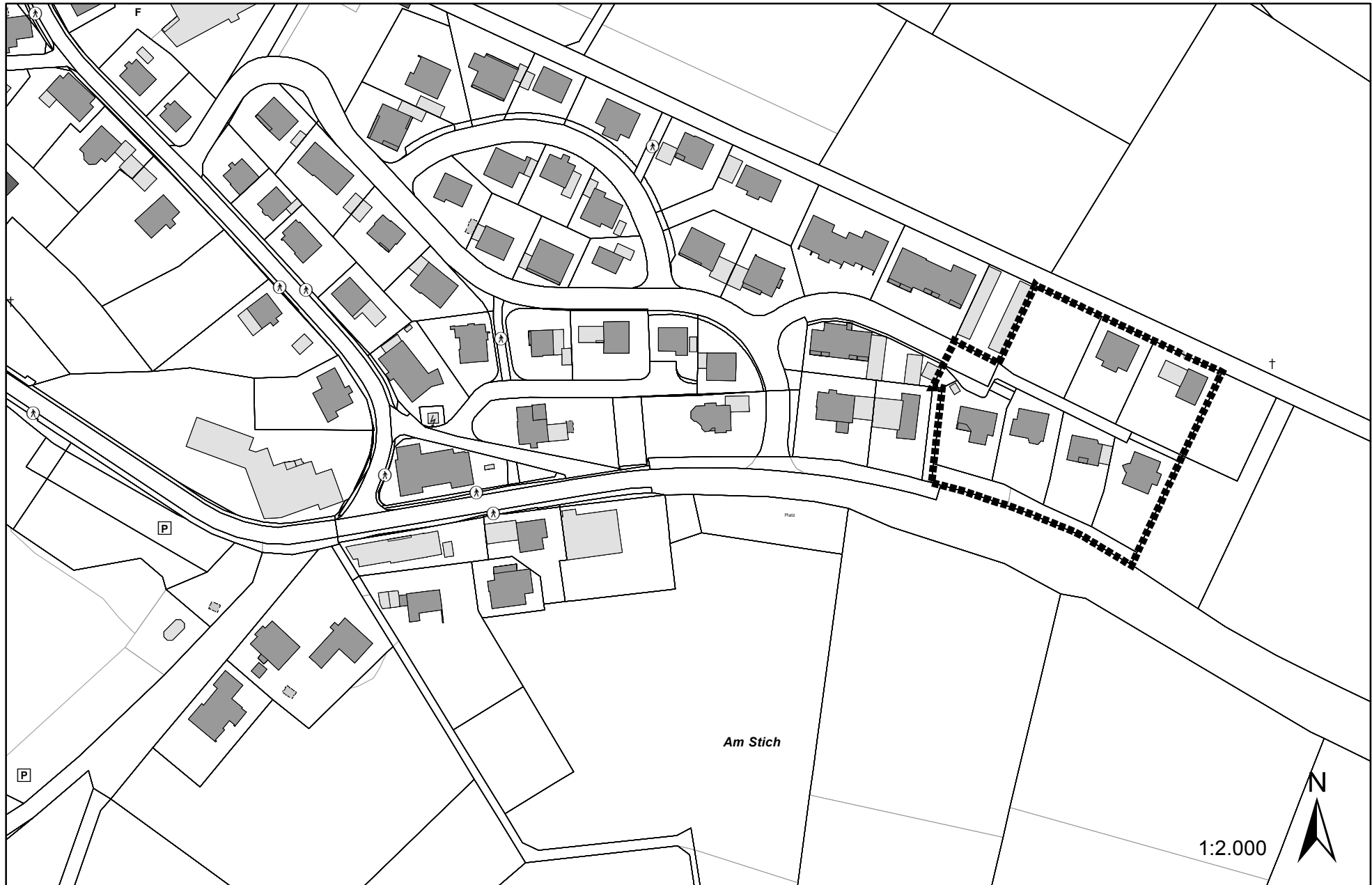




----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Hinweise

Altlasten und Kampfmittel

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt. Sollten dennoch innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax: 02981/800-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/8000; Fax: 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

Denkmalschutz/Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax: 02981/800-300) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

Planzeichenverordnung (PlanZV-90) vom 18.12.1990 (BGBl. I.S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

Satzung

Der Rat der Stadt Winterberg hat am 10.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013, 20.09.2013 bzw. 20.12.2013, sowie aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird der Bebauungsplan Nr. 10 „Lenneblick“ wie folgt geändert:

I.

In der Planzeichnung entfällt die Umgrenzung von Flächen für Garagen oder Stellplätze – Ga/St mit ihren Einfahrten ersatzlos. Die übrigen zeichnerischen Festsetzungen gelten fort.

II

Alle textlichen Festsetzungen, Hinweise und sonstige Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lenneblick“, die nicht die Flächen für Garagen oder Stellplätze betreffen, bleiben erhalten. Die Gestaltungsvorschriften bleiben bestehen.

Verfahrensvermerke

EINDEUTIGKEIT DER PLANGRUNDLAGE
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Winterberg, den 24.04.2014

Im Auftrag

gez. Maleen Koch

Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 nach § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist am 17.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 18.02.2014

Der Bürgermeister

gez. i. A. Maleen Koch

Offenlagebeschluss und Offenlage

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat am 21.01.2014 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 25.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014 durchgeführt.

Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Winterberg, den 26.03.2014

Der Bürgermeister

gez. i. A. Maleen Koch

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 über die vorgebrachten Änderungen entschieden und den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Winterberg, den 11.04.2014

Der Bürgermeister

gez. Werner Eickler

Schriftführer

gez. Jens Vogelsang

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 23.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Winterberg, den 24.04.2014

Der Bürgermeister

gez. i. A. Maleen Koch

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung dieses Planes einschl. aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Winterberg, den 24.04.2014

Der Bürgermeister

gez. i. A. Maleen Koch

Stadt Winterberg



Bebauungsplan Nr. 10 „Lenneblick“

1. Änderung